

# Vogtländischer Anzeiger.

13. Stück.

Freitags den 29. März 1805.

Churf. Sächs Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

Wir haben aus den über das Schulwesen in Unsern Landen bei Unsern Collegiis von Zeit zu Zeit eingegangenen Anzeigen ersehen müssen, daß die in dem unterm 24. Julius 1769 ergangenen Generali, und dem 2. Capitel der unterm 18. October 1773 publicirten erneuerten Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule enthaltenen Anordnungen, von einem großen Theile Unserer Unterthanen vernachlässiget, dadurch die Schullehrer an dem ihnen gebührenden Einkommen beträchtlich verkürzt, und selbst von den Obrigkeiten die ihnen zur Steuerung dieses Unwesens obliegenden wichtigen Pflichten nicht selten verabsäumet werden.

Da aber das gemeine Beste nichts dringender erfordert, als daß auf die Erziehung und Unterweisung der heranwachsenden Jugend der gewissenhafteste Bedacht genommen werde, auch dafür Sorge zu tragen ist, daß die Schullehrer, bei der von ihnen zu verrichtenden mühevollen Arbeit, gegen Nahrungsorgen möglichstermaßen geschützt, und bei den mit ihren Stellen verbundenen, ohnehin gemeiniglich nur geringen Einkünften ohne Schmälerung erhalten werden mögen; Als erachten Wir der Nothdurft, nicht nur die wegen des Schulgehens der Kinder bereits ehemals gegebenen Vorschriften aufs neue bekannt zu machen, und denen Aeltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherren, auch denen Obrigkeiten, die sorgsame und unausgesetzte Befolgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, sondern auch in Absicht auf die Bezahlung des Schulgeldes, eine solche Ein-

richtung zu treffen, daß das hierinnen zum großen Theile bestehende Einkommen der Schullehrer gehörig sicher gestellt, und alle aus der eigenen Erhebung desselben zeithero entstandene, ihre pflichtmäßige Wirksamkeit auf mehr, als eine Weise beschränkende unangenehme Folgen vermieden werden mögen.

Es wird demnach wegen des Schulbesuchs und der Bezahlung des Schulgeldes bei deutschen Stadt- und Dorfschulen nachstehendes Regulativ festgestellt, welches Wir vom 1sten July 1805 an, in Unsern sämtlichen Landen beobachtet wissen wollen.

I.

Die Unterweisung der Kinder in denen Schulen soll bei beiden Geschlechtern mit dem Eintritt in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres ununterbrochen fortgesetzt werden. Nur dann, wenn an dem Orte des Aufenthalts der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schule, an die sie in Ansehung des Unterrichtes gewiesen sind, über eine halbe Stunde davon entfernt, oder in einer unwegsamen Gegend gelegen ist, darf der Schulbesuch bis zum Eintritt in das siebende Lebensjahr ausgesetzt bleiben. Wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle, so muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehende Jahr hinaus so lange fortgeföhren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen ist.

Die Pfarrer haben sich, bei Vermeidung der Suspension, hierunter gegen keinen Catechumenen,

menen, ohne Ansehen der Person und des Standes, nachsichtig zu beweisen; auch ist es Pflicht der Superintendenten, darauf Acht zu haben, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

## 2.

Alle Aeltern und Vormünder sind verbunden, ihre Kinder und Pflegebefohlene binnen der vorher bestimmten Zeit die öffentliche Schule ihres Wohnorts, oder an Orten auf dem Lande, wo keine Schulen vorhanden sind, diejenige Schule, zu der ihr Aufenthaltsort geschlagen ist, besuchen zu lassen. Hiervon bleiben nur diejenigen ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen das Halten eigener Hauslehrer gestattet ist, oder welche ihre Kinder in einer andern öffentlichen Schule, wo sie mehr erlernen können, oder in einer mit Genehmigung des Superintendenten und der Obrigkeit bestehenden Privat-Schulanstalt unterrichten lassen, und daß solches mit Vorwissen des Pfarrers und der Gerichtsobrigkeit ihres Aufenthaltsort geschehe, beizubringen vermögen; immaassen ohne dergleichen Bewilligungszeugniß kein Kind in einer andern öffentlichen oder Privatanstalt angenommen werden soll.

## 3.

Sollten Kinder vor beendigten Schuljahren und erfolgter Confirmation in Gesindedienste treten, oder zu Erlernung einer Profession oder Kunst in die Lehre gethan werden, so sind die Dienst- oder Lehrherren schuldig, sie auf die noch übrige Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu versorgenden Confirmation, täglich wenigstens 2 Stunden in die Schule so, wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls, zu schicken.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Die Ehren-Legion.

Die durch das Gesetz vom 29. Floreal X errichtete, neuerlich so berühmt gewordene Ehrenlegion, eine der Lieblings-Institutionen Bo-

naparte's, die seit der Einführung der erblichen Kaiserwürde eine neue und definitive Organisation erhalten hat, verdient auch in ihrer innern Einrichtung vom teutschen Publikum näher gekannt zu werden. Folgende Details über den jetzigen Bestand derselben stehen daher hier nicht am unrechten Orte. Die Ehrenlegion, das einzige Institut seiner Art, daß in einer Monarchie besteht, in welcher kein Geburtsadel existirt, und dessen Mitglieder nicht bloß ausgezeichnete Militärs, sondern auch verdienstvolle Personen vom Civilstande sind, weicht unter andern auch darin von den in andern Staaten eingeführten Orden ab, daß sie durch ein Staatsgrundgesetz beträchtliche liegende Güter zu ihrer Dotation erhalten hat. Nach ihrer jetzigen Einrichtung theilen sich ihre Mitglieder in fünf verschiedene Klassen, nämlich 1) in Großkreuze; 2) Großofficiere; 3) Comthure; 4) Officiere und 5) Ritter. Im Staate und überhaupt in den öffentlichen Verhältnissen genießt keine dieser Klassen eines besondern Vorzugs, der mit der Ertheilung des Ehrenkreuzes verbunden wäre; dieses soll bloß durch eine äußere Dekoration, welche (außer denjenigen Rittern, die keine öffentliche Stellen bekleiden und kein Vermögen besitzen) keine Geldbelohnung gewährt, dem von der Regierung anerkannten besondern Verdienst eine öffentliche Auszeichnung in den Augen des Publikums verschaffen. Die Direction über die ganze Anstalt führt ein Oberkonseil, dessen Mitglieder lebenslänglich ihre Funktionen bekleiden. Es besteht aus dem Kaiser, als permanenten Präsidenten, den Prinzen Joseph, Louis, Murat und Beauharnois, dem Reichserzkanzler Cambaceres, dem Reichserzschatzmeister Lebrun, dem Marschall

schall

schall Kellermann, dem Senator Lucian Bonaparte (der wenigstens bis jetzt noch nicht aus dem Verzeichniß der Mitglieder des Oberconseils ausgeschieden ist), dem Senator Lacedede und dem Director der Kriegsadministrationen, General Dejean. — Die Zahl der Großkreuze ist bekanntlich neuerdings auf 60 festgesetzt worden, ohne die ausgezeichneten Ausländer zu zählen, welchen diese Dekoration vom Kaiser ertheilt werden kann. Bei Bestimmung der Zahl der Großofficiere scheint man von dem Grundsatz ausgegangen zu seyn, daß sie dieselbe seyn soll, wie die Zahl der Departemente, aus denen Frankreich gegenwärtig besteht (108). Mehrere ausgezeichnete Senatoren und Staatsräthe, z. B. Sieyès, Monge, Laplace, Lagrange, Bertholet, Treilhard, Tronchet, Bigot, Preameneu u. s. w., sogar einige Erzbischöffe sind unter diesen letztern begriffen. Die Administration alles desjenigen, was auf die Ehrenlegion Bezug hat, steht unter der Aufsicht des Großkanzlers und des Großschatzmeisters. Jener ist der durch seine naturhistorischen Schriften vorzüglich bekannte Gelehrte, Lacedede; die Schatzmeisterstelle ist dem Gen. Dejean übertragen, der zugleich als Director der Kriegsadministrationen seinen Sitz im Ministerium hat. Die Verwaltung der Güter wird von einem sehr ansehnlichen Personale, das aus fünf Departements besteht, geführt. Bei dem Oberconseil ist noch eine besondere Consultations-Comité errichtet, die über alle, die Ehrenlegion betreffende Gegenstände ihr Gutachten zu ertheilen hat. Der Kaiser hat zu Mitgliedern desselben ernannt: den Senator Abrial, den Staatsrath Bigot Preameneu, den Director der

sorder Veterinärschule Chaberta, den Staatsrath Fleuriou, den Senator Francois von Neufchateau, den H. Gondonin, Mitglied des National-Instituts, den Tribun Jaubert, den Senator Tronchet, den Staatsrath Simeon, den Senator Simar und den Staatsrath Lacuée. Nach den besondern Instruktionen, welche dieser Comité ertheilt worden, soll sie sich vorzüglich mit folgenden Gegenständen beschäftigen: die Disciplin unter den Rittern (Legionärs) zu erhalten; die gerichtlichen Klagen und Prozesse der Ehrenlegion, als einer begüterten Korporation zu betreiben, und die Aufsicht über alles, was das Interesse derselben trifft, zu führen; für die Vervollkommnung des Ackerbaues in den Domainen der Ehrenlegion zu sorgen; über Verschönerungen, Reparaturen u. d. Gebäude Gutachten zu ertheilen; nützliche Anstalten auf den Gütern der Korporation, wo es der Fall seyn kann, zu errichten u. s. w. In Bezug auf das Institut der Ehrenlegion ist das ganze französische Gebiet in 16 Kohorten abgetheilt. Nach einem allgemeinen Ueberschlag sind die Mitglieder auf folgende Weise unter diese Kohorten vertheilt: In jeder sollen sich befinden 7 Großofficiere, 20 Comthuren, 60 Officiere und 538 Ritter, (Legionaires). Nimmt man diese Berechnung zum Maassstab, so besteht das ganze Corps aus ohngefähr 10,000 Mann. In jedem Hauptort einer Kohorte wird ein besonderes Administrations-Conseil errichtet, das aus neun vom Kaiser zu ernennenden Beamten zusammengesetzt ist, nämlich aus einem Großofficier, Chef der Kohorten, als Präsident, aus zwei Comthuren, drei Officieren und drei Legionairs, unter den erwählten 3  
Offi.

Officiereu befindet sich stets der Kanzler und der Schatzmeister der Kohorte, welche aber bei den Berathschlagungen über Administrations-Gegenstände keine Stimme zu geben haben. Mit diesen beiden Stellen ist ein ansehnlicher Gehalt verbunden; daher haben sich auch viele Gesetzgeber und andere öffentliche Beamte darum beworben, weil sie zugleich ihre sonstigen Aemter versehen durften, und nicht gehalten sind, im Bezirk der Kohorte zu wohnen. Die Stellen der Kohortenchefs sind den angesehensten Personen, vorzüglich den Reichsmarschällen, zugefallen; nämlich die erste (Hauptort Fontainebleau) dem Marschall Berthier; die zweite (Hauptort Arras) dem Marschall Mortier; die dritte (Hauptort St. Pierre) dem Marschall Bessieres; die vierte (Hauptort das Schloß Brühl) dem Marschall Soult; die fünfte (Hauptort Zabern) dem Marschall Lefevre; die sechste (Hauptort Dijon) dem Marschall Davoust; die siebente (Hauptort Vienne) dem Marschall Ney; die achte (Hauptort Nix) dem Marschall Bernadotte; die neunte (Hauptort Beziers) dem Marschall Lanues; die zehnte (Hauptort Toulouse) dem Seeminister Decres; die eilfte (Hauptort Agen) dem Marschall Mancy; die zwölfte (Hauptort St. Mairant) dem Marschall Murat; sie soll nun, da dieser zum Prinzen erhoben worden, dem Marschall Brüne übertragen werden, die dreizehnte (Hauptort Craon) dem Adm. Bruix; die vierzehnte (Hauptort Bernay) dem Marschall Massena; die fünfzehnte (Hauptort Chambers) dem Marschall Augereau, und die sechzehnte (Hauptort la Venerie bei Turin) dem Marschall Jour-

dan. Unter den Kanzler- und Schatzmeisterstellen der 16. Kohorten befinden sich mehrere bekannte Namen, z. B. der ehemalige Prinz Salm, jetzt Gesetzgeber, der zum Kanzler der 4. Kohorte; der Senator Rigal, der zum Schatzmeister derselben Kohorte (in den vier neuen Rheindepartements); der Gesetzgeber Rossée, der zum Schatzmeister der 5. Kohorte (Nieder- und Oberrhein); der Tribun Carrion; Nizas, der zum Kanzler der 9. Kohorte; der Gesetzgeber Savary, der zum Kanzler der 14. Kohorte ernannt ist u. a. m. Ein Verwandter der Kaiserin, H. Lascher de la Pagerie, ist Kanzler der 15. Kohorte.

#### Zubereitung der Korkstöpsel.

Der Commerzienrath Rudenschöld in Schweden hat gefunden, daß, wenn man gute Korkstöpsel in weißes Wachs und geläutertes Rindstalg zu gleichen Theilen zusammengeschmolzen, 2 bis 3 mal eintaucht, und sie mit dem dünnen Ende aufwärts gestellt, auf einem Stein oder einer eisernen Platte im Ofen trocknen läßt, dann aber mit einem wollenen Lappen sorgfältig abreibt, dieselben tauglich werden, Flaschen mit scharfen Säuren und flüchtigen Flüssigkeiten aufs genaueste zu verschließen.

#### A n e k d o t e.

Als man einer Dame sagte, daß das Unschlitt durch den Krieg entseßlich vertheuert worden sey, fragte sie: aber mein Gott! haben sich etwa die Armeen sogar beißliche geschlagen?

13.  
**B e i l a g e**  
des  
**V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.**

**N e u i g k e i t e n.**

Der Courierwechsel zwischen den Höfen von Wien, Berlin, Petersburg und Paris ist jetzt stärker als je; doch soll die Ausöhnung zwischen Rußland und Frankreich noch lange nicht bewerkstelligt seyn, im Gegentheil sagt man, daß 150000 Mann Russen an der Russisch-Türkischen Gränze stehen, um durch Bessarabien und Servien nach Albanien zu gehen und da eingeschifft zu werden, wenn gewisse Ereignisse es nöthig machen sollten; auch sollen mehrere Russ. Kriegeschiffe im Mittelmeer kreuzen. — Am 17. März gab der Franz. Kaiser einer Deputation der Staatskonsuln der Italienischen Republik, an deren Spitze der Vicepräsident Melzi sich befand, Audienz, und es wurde ihm die Krone des zu erscheidenden neuen

Italienischen Königreichs feierlich angetragen, welche er auch annahm, jedoch mit der Aeußerung, daß er sie nur so lange tragen werde, bis das Wohl dieses Reichs so weit gegründet wäre, um sie einem jüngern Haupte aufsetzen zu können, von dem man sich jedoch auch das Beste versprechen könne. Man glaubt, daß, wenn Napoleon zur Krönung nach Mailand reist, er mit dem Römisch-Österreich. Kaiser und dem Erzherzog Karl, die auch nach Italien gehen, eine Zusammenkunft, etwa zu Verona, haben werde. — Die große Englische Expedition ist noch nicht ausgelaufen: aber leider! ist die Abschaffung des abscheulichen Sklavenhandels abermals mit einer geringen Stimmenmehrheit verworfen worden.

Daß die auf künftigen dritten April von früh um 9 Uhr an auf alldiesigem Rathhause am gewöhnlichen Auktionssorte, unter obrigkeitlicher Aufsicht bestimmte gemeinnützige Auktion von allerhand entbehrlichen Mobilen ihren Fortgang wirklich nimmt; das diesfallige Verzeichniß aber von denen zu dieser Auktion kommenden Sachen unter hiesigem Rathhause öffentlich ausgehangen ist, solches wird hierdurch bekannt gemacht und um geneigten Zuspruch gebeten.

Plauen den 28. März 1805.

Es soll nächstkommenden dreizehnten April d. J. das weit Christian Friedrich Rotenbergers Erben, Christianen Magdalenen verm. Rotenbergerin und Consorten alldier zuständige, auf 2500 Thlr. pflichtmäßig taxirte brauberechtigte Wohnhaus, auch dazu gehörige, zusammen ohngefähr 34½ Scheffel weit Ausfaat betragende Gärten, Felder und Wiesen freiwillig öffentlich subhastirt und versteigert, und demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, käuflich überlassen werden. Daber sich die Kauflustigen obberregten Tages annoch vor 12 Uhr Vormittags vor uns an Gerichtsstelle alldier persönlich einzufinden, und ihre Offerten zu eröffnen haben, welches und daß die dieserhalb erlassenen Subhastationspatente und ohngefährten Consignationen über die zu sothanem Hause gehörigen Pertinenzien und darauf haftende commoda et incommoda alldier am gewöhnlichen öffentlichen Orte angeschlagen sind, zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Sign. Falkenstein den 23. März 1805.

Adel. Trübschlersehe verordnete Gerichte daselbst.

Heinrich Wilhelm Kolbe, Dir. Jud. jrr.

Auf Hochfürstl. Specialbefehl soll das Domainenguth Dölau mit einer ansehnlichen Brauerey und Schäferey, ingleichen dem dazu geschlagenen Guthe Rothenthal, woselbst sich eine neu und vollständig eingerichtete Brandweimbrennerey und Rind- und Schweine Viehmastung, inglei-

then eine Mühle mit einem Mahlgang befindet, auf sechs nach einander folgende Jahre, und zwar von Johannis d. J. an öffentlich verpachtet werden, und ist hierzu der 13te April d. J. wird seyn der Sonnabend nach Palmatum zum Licitationstermin anberaumet worden. Es werden daher alle Pachteliebhaber andurch veranlaßt, an gedachtem Tage Vormittags bey Fürstl. Neußplauisch. Cammer allhier zu erscheinen, ihre Gebote anzubringen und sich zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten sein bisheriges Wohlverhalten, landwirthschaftliche Kenntnisse und solide Vermögensumstände sofort factsam bescheinigenden Licitanten, bis auf hohe landesherrliche Genehmigung, der Pachtcontract werde abgeschlossen werden. Ueber die dem Pachtcontract zum Grunde zu legenden Bedingungen, so wie überhaupt über die Beschaffenheit der genannten Cüther und die vorhandenen Inventaria können bey dem Cammerssekretär Reiz allhier Erkundigungen einge-  
 gezogen werden. Preis, den 12. März 1805. Fürstl. Neuß-Pl. Cammer das.

Ein Wohnhaus mit 8 Stuben, nebst einem daran befindlichen Ziegelofen, Feld- und Wieswachs, eine Kuh darauf halten zu können, steht in der Vorstadt zu Pausa aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Eigenthümer  
 Kober in Pausa.

Es sind 52 sichteene Baustämme in Kleinfriesen zu verkaufen.

Fünf Schock Rogg- und Gerststroh nebst einer Quantität Heu ist zu verkaufen.

30 Centner gutes Heu ist zu verkaufen.

Ein hoher gepolsterter Kinderstuhl wird zu kaufen gesucht. In der Buchdruckerei oder beim Herumträger dieses Blatts erfährt man ein Mehreres

Vom 14. bis 27. März sind geboren:

10 Kinder in der Stadt, worunter 1 todtegeb., 5 Kinder auf dem Lande.

Gestorben:

- 1) Fr. Christiane Sophie, weil. Mstr. Johann Michael Ungers, B. und Fleischbauers allhier hinterl. Wittwe, geb. Steinsdörferin von hier, 69 Jahre, 10 Mon., 28 Tage alt.
- 2) Mstr. Benjamin Henne, B. und Weber allh., ein Wittwer, 52 Jahre alt.
- 3) Johann Gottlieb Seyfert, Fuhrmann allhier, ein Ehemann, 42 $\frac{1}{2}$  Jahr alt.
- 4) Johann Christoph Keller, B. und Zimmermann allhier, ein Ehemann, 66 J. 8 M. alt.
- 5) Marie Elisabeth, weil. Adam Künast's, Churf. Soldatens hint. Wittwe, 77 $\frac{1}{2}$  Jahr alt.
- 6) Mstr. Christian Gottlob Müllers, B. und Tischlers allh. Töchterchen.
- 7) Annen Sophien Pfeiferin unehel. Söhnchen.
- 8) 1 erwachsene Person und 9, 10) 2 Kinder vom Lande.

Das Sonnabend- und Sonntagsbacken haben:

Mstr. Eichhorn bei der obern Mühle, und Mstr. Tröger an der Syra.

Das Wochenbacken:

Mstr. Martin in der Neundörfer Gasse, und Mstr. Gansmüller in der Neustadt.

Getraide-Preiß hiesiger Stadt:

Ao. 1805. d. 23. März	Gut.			Mittelmäßig.			Sering.		
	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.
Witzen	1	21	—	1	18	—	1	16	—
Korn	1	17	—	1	14	—	1	13	—
Gerste	1	3	—	1	1	—	—	22	—
Hafers	—	14	6	—	13	6	—	—	—

Fleisch-Preiß pr. Pfund:

Rindfleisch	2 gr. 6 pf.	Schöpffleisch	2 gr. 4 pf.
Schweinfleisch	3 gr. 6 pf.	Kalbfleisch	1 gr. 4 pf.